

Allgemeines

**Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt**

für das

**Kaiserthum Oesterreich.**

LXXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. December 1852.

**250.****Kaiserliches Patent von 3. December 1852,**

wirkam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, mit Krakau und die Bukowina, wodurch für diese Kronländer ein neues Forstgesetz erlassen, und vom 1. Jänner 1853 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

**Wir Franz Joseph der Erste,**

**von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;**

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Eodomerien und Ilirien; König von Jerusalem ic.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwiz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ic.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ic. ic.

Die Sicherstellung der in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Holzbedürfnisse hat der Regierung stets die Verpflichtung auferlegt, für den besonderen Schutz des Eigenthumes, der Erhaltung und Pflege der Wälder und Holzpflanzungen, durch eigene Gesetze und Vorschriften Sorge zu tragen, welche in den einzelnen für die verschiedenen Theile Unseres Reiches erlassenen Wald-Ordnungen aufgenommen sind.

In der Betrachtung, daß diese vereinzeltten Wald-Ordnungen vielen veränderten Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechen, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, für nachgenannte Kronländer, nämlich: das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Krain, die gefürstete

Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau und für das Herzogthum Bukowina das gegenwärtige Forstgesetz zu beschließen, mit dessen Wirksamkeit die bis nun in den bezeichneten Kronländern bestandenen forstpolizeilichen Vorschriften außer Kraft gesetzt werden.

Uebrigens beginnt die Wirksamkeit dieses Gesetzes am 1. Jänner 1853, und dasselbe findet, in soferne es gewisse Handlungen für strafbar erklärt, auch auf schon anhängige Untersuchungen und früher vorgekommene Fälle Anwendung, wenn die letzteren keiner strengeren Behandlung als nach den früher bestandenen Vorschriften unterliegen.

## F o r s t g e s e z.

### Erster Abschnitt.

#### Von der Bewirtschaftung der Forste.

##### §. 1.

Die Forste werden unterschieden:

- a) In Reichsforste, nämlich Staats- und solche Wälder, welche unmittelbar von den Staatsbehörden verwaltet werden;
- b) In Gemeindewälder, d. h. solche Forste und Holzpflanzungen, welche den Stadt- und Landgemeinden gehören; dann
- c) in Privatwälder, d. h. Wälder der einzelnen Staatsbürger, dann der verschiedenen Orden, Klöster, Pfründen und Stiftungen, endlich solcher Gemeinschaften welche auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen.

##### §. 2.

Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Bewilligung hiezu kann bei Reichsforsten (§. 1, a) nur von den mit diesen Geschäften betrauten Ministerien, und wo strategische oder Defensionsrücksichten eintreten, auch nur im Einvernehmen mit jenen des Krieges, nach genau gepflogener Erhebung der politischen Behörden, über Anhörung aller dabei Betheiligten, erteilt werden.

Bei Gemeindewäldern (§. 1, b) und Privatwäldern (§. 1, c) steht die Ertheilung einer solchen Bewilligung der Kreisbehörde zu, die hierüber erst die Besitzer selbst, nebst jenen, die Rechts-Ansprüche auf den fraglichen Wald haben, einvernehmen und darüber entscheiden wird, ob die Bewilligung aus öffentlichen Rücksichten gegeben werden könne oder nicht. Werden bei dieser Verhandlung von anderen Personen privatrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Kreisbehörde den, die Bewilligung ansuchenden Waldbesitzer zur Austragung seiner Rechte gegen dieselben an den ordentlichen Civilrichter zu weisen. Bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung darf keine dem Waldstande nachtheilige Veränderung vorgenommen werden.

Die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken ist mit Einem bis fünf Gulden Conventions-Münze vom niederösterreichischen Joche zu bestrafen.

Die betreffenden Waldtheile sind nach Erforderniß binnen einer angemessenen über Ausspruch von Sachverständigen festzusetzenden Frist wieder aufzuforsten. Wird die Aufforstung binnen der festgesetzten Frist nicht bewerkstelliget, so hat die Bestrafung wiederholt einzutreten.

### § 3.

Frisch abgetriebene Waldtheile sind bei Reichs- und Gemeindeforsten (§. 1, a) und b) spätestens binnen fünf Jahren wieder mit Holz in Bestand zu bringen.

Von den älteren Blößen ist der so vielste Theil jährlich aufzuforsten, als die eingeführte Umtriebszeit Jahre enthält.

Bei Privatwäldern (§. 1, c) können unter den Bedingungen des §. 20, rücksichtlich des Verfahrens, soferne eine Auflassung nicht bewilliget war, nach Umständen auch längere Fristen gewährt werden.

Die Nicht-Erfüllung dieser Vorschrift ist, gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, zu bestrafen und die hiernach unterlassene Aufforstung nach §. 2 zu erzwingen.

### §. 4.

Kein Wald darf verwüstet, d. i. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird. Ist die fernere Holzzucht nur gefährdet, so ist die Verwüstung gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken und der unterlassenen Aufforstung zu bestrafen, die Wiederaufforstung aber in derselben Weise zu erzwingen. Wurde die Holzzucht dagegen gänzlich unmöglich gemacht, so kann die Strafe bis auf zehn Gulden (10 fl.) Conventions-Münze vom niederösterreichischen Joche erhöht werden.

### §. 5.

Eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verboten. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Ausshauen eines Waldtheiles eintreten würde, ein wenigstens zwanzig Wiener Klafter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogenannter Wald- oder Windmantel, in solange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt. Der Windmantel darf mittlerweile nur durchplentert werden.

### §. 6.

Auf Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird, und in schroffer, sehr hoher Lage sollen die Wälder lediglich in schmalen Streifen, oder mittelst allmäliger Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden. Die Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation dürfen jedoch nur im Plenterhiebe bewirtschaftet werden.

### § 7.

An den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, darf die Holzzucht nur

mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben und das Stockroden und Wurzelausgraben nur in soferne gestattet werden, als der hierdurch versuchte Aufriß gegen jede weitere Ausdehnung sogleich versichert wird.

#### §. 8.

Uebertretungen der in den vorstehenden §§. 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen werden mit 20 bis 200 fl. Conventions-Münze bestraft. Die dadurch veranlaßten Beschädigungen Anderer sind von den Schuldtragenden zu vergüten.

#### §. 9.

Wälder, auf welchen Einforstungen (sogenannte Waldservituten) lasten, müssen nicht bloß erhalten, sondern auch in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirthschaftet werden.

Die Art und Größe der Waldnutzungen in derlei Wäldern bestimmt der nach diesem Grundsatz auf Verlangen des Berechtigten oder Belasteten festzustellende Wirthschaftsplan welcher aber ebenfalls nur auf Verlangen des Einen oder des Anderen, von der Kreis-, und wo keine solche in irgend einem Kronlande besteht, von der untersten politischen Behörde, nach Anhörung beider Theile und auf Grund eines von unparteiischen Sachverständigen verfaßten oder überprüften Entwurfes festgesetzt wird.

Stellt sich überhaupt oder bei dieser Gelegenheit heraus, daß der Berechtigte und Belastete bloß über die Art und Weise der Ausübung einer, an sich unbestrittenen Einforstung nicht übereinstimmen, so gebührt die Entscheidung den oben angedeuteten politischen Behörden.

#### §. 10.

Die Waldweide darf in den, zur Verfügung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weidevieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchs des Holzes verderblich wäre (Schonungsflächen, Hege-Orte) nicht ausgeübt, und in die übrigen Waldtheile nicht mehr Vieh eingetrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung findet.

Die Schonungsflächen sollen in der Regel bei dem Hochwaldbetriebe mindestens ein Sechstel, und bei dem Nieder- und Mittel-Waldbetriebe mindestens ein Fünftel der gesammten Waldfläche betragen.

Die Waldbesitzer und Weideberechtigten haben das Weidevieh durch Aufstellung von Hirten oder in anderer angemessener Weise von den Schonungsflächen abzuhalten. Auch soll es, in soweit es zulässig erscheint, nicht vereinzelt, sondern gemeinschaftlich weiden.

Der Viehbetrieb hat mit Rücksicht auf die nöthige Waldschonung und nach Erforderniß auch auf Umwegen zu geschehen.

#### §. 11.

Bodenstreu darf, in soferne sie aus abgefallenen Blättern (Laub und Nadeln) und Moos besteht, nur mit hölzernen Rechen gesammelt werden, und es ist keineswegs gestattet mit denselben auch die Erde (den Boden selbst) aufzutragen und zu sammeln. Heide, Heidelbeeren, Besenpfriemen, Ginster und andere derlei Gewächse, welche als Streumaterialie benützt werden, dürfen nur mit Schonung der inzwischen befindlichen Holzpflanzen abgeschnitten werden.

In Durchforstungsschlägen hat die Gewinnung der Bodenstreu gänzlich zu unterbleiben. Ebenso in Verjüngungsschlägen, wenn dadurch die Wieder-Anzucht des Holzes gefährdet würde.

## §. 12.

Die Aststreu (Schneitelsstreu, Hackstreu, Graßet), wo solche üblich, ist zunächst in den Fällungsorten (Abtriebs- und Durchforstungsschlägen, Plenterungen) zu gewinnen.

Von gefällten Stämmen kann die ganze Verästelung; von noch stehenden, aber zur Fällung bestimmten Stämmen, dürfen dagegen nur die unteren zwei Drittel entnommen werden. Die zur Fällung nicht bestimmten Stämme dürfen in den Fällungsorten gar nicht geschneitelt werden. Außer den Fällungsorten soll nur ein Drittel der stärkeren Aeste hinweggenommen werden.

Die zwischen den starken Aesten befindlichen schwächeren Aestchen (Lebenszweige) müssen stehen bleiben.

An Bäumen, welche nicht zur alsbaldigen Fällung bestimmt sind, kann das Schneiteln nur vom Monate August bis Ende März, jedoch mit Ausschluß der strengsten Winterzeit stattfinden, hierbei ist die Benützung von Steigeisen verboten.

## §. 13.

Die Streugewinnung darf höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Stelle wiederholt, und nie auf Boden- und Aststreu zugleich ausgedehnt werden. Die Benützung junger Holzpflanzen als Streumaterialie ist dagegen nach dem Ermessen des Besitzers gestattet.

## §. 14.

Nach Maßgabe der in den §§. 9 bis einschließlich 13 enthaltenen Bestimmungen haben die Besitzer von Wäldern, auf welchen Einforstungen lasten, den Berechtigten das ihnen Gebührende an Holz oder Streu nach vorausgegangener Anmeldung zur angemessenen Zeit anzuweisen, und die ausgewiesenen Schonungsflächen mit entsprechenden Hegezeichen zu versehen. Tag und Ort der Anweisung, sowie die erfolgte Ausschreibung der Schonungsflächen sind den Berechtigten von den Waldbesitzern durch die Gemeindevorsteher gehörig bekannt zu geben.

Zu nachträglichen Anweisungen innerhalb des Umfanges der betreffenden Einforstung sind die Waldbesitzer nur dann verpflichtet, wenn unvorhergesehene Ereignisse solche nothwendig machen.

## §. 15.

Die Anweisung des Holzes hat bei stehenden, stärkeren Baumstämmen in deren Bezeichnung mit dem Waldhammer, bei schwächeren Stämmen und Stangen in der genauen Erklärung und beispieldweisen Bezeichnung desjenigen, was hinweggenommen werden dürfe, bei Lager- und Abholz (Aufraumholz) in der Vorweisung desselben an Ort und Stelle, und bei Stock- und Wurzelholz, sowie bei Raff- und Klaub- oder Leseholz in der Bezeichnung der Orte, wo das Holz zu gewinnen sei, zu bestehen.

## §. 16.

Wo es die Schonung des Nachwuchses erheischt, muß die Gewinnung des Holzes im Herbst oder im Winter bei Schnee erfolgen, und die Aufarbeitung und Bringung des Holzes der Fällung ohne Verzug angereicht werden.

Im Uebrigen darf das Holz auch im Frühjahr und Sommer gewonnen werden, es ist jedoch alsdann spätestens vor Beginn des nächsten Frühjahrs aus dem Walde zu schaffen.

Das im Saft und zur Zeit der Belaubung gefällte Holz ist, mit Ausnahme des Prügel- und Astholzes, sogleich, das nach Abfall des Laubes gefällte wenigstens vor Ausbruch des neuen Laubes ganz oder streifenweise zu entrinden, aufzuspalten oder zu behauen (zu beschlagen).

Bei dem Abhiebe der zu fallenden Bäume dürfen die Stücke nicht überflüssig hoch gelassen werden. Jede Beschädigung nebenstehender Bäume und jungen Holzes muß bei der Fällung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes vermieden werden. Dasselbe gilt für das Aus- und Abbringen der Streu, welche spätestens drei Monate nach ihrer Gewinnung aus dem Walde zu schaffen ist. Diese Verfügungen sind den Berechtigten bei der Anweisung von Holz und Streu in Erinnerung zu bringen.

#### §. 17.

Alle Forstprodukte müssen auf den bleibenden oder sonst angemessenen, vom Waldbesitzer zu bezeichnenden Wegen, Erdriesen oder Erdgefährten aus dem Walde geschafft werden. Der Waldbesitzer kann ferner verlangen, daß das gewonnene Holz vor der Bringung aus dem Walde von ihm oder seinem Forstpersonale markirt werde, daß sich die Berechtigten über die ihnen zu verabsolgendenden Forstprodukte Anweisungszettel ausstellen lassen, welche bei dem Bezuge dieser Produkte auf Verlangen vorzuzeigen sind, und daß deren richtiger Empfang von den Berechtigten bestätigt werde.

Ueber Forstprodukte, welche die Berechtigung nach Ablauf der festgesetzten Zeit und ungeachtet einer von dem Waldbesitzer mit Festsetzung einer Frist von längstens vierzehn Tagen zu veranlassenden Mahnung nicht aus dem Walde geschafft haben, hat der Waldbesitzer zu verfügen.

#### §. 18.

Ueber Zweifel, Anstände und Streitigkeiten, welche sich in Wäldern, die mit Einforstungen belastet sind, rücksichtlich der Anwendung der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen ergeben, haben die politischen Behörden, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden.

Waldbesitzer, welche diesen Bestimmungen, und den bezüglichen Anordnungen der politischen Behörden zuwider handeln, sind für jeden einzelnen Fall, mit einer, von der politischen Behörde auszusprechenden Strafe von 20 bis 200 fl. Conventions-Münze zu belegen.

Uebertretungen der Eingeforsteten sind als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen (§§. 60, 61, 62).

#### §. 19.

Wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder als Schutz gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erd-Abrutschungen u. dgl. dringend fordert, kann diese von Staatswegen angeordnet und hiernach der Wald im betreffenden Theile in Bann gelegt werden. Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der erforderlichen besonderen Waldbehandlung. In soferne Ansprüche auf Entschädigung aus solchen Maßregeln erhoben werden, sind sie nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln.

Die mit der Bewirthschaftung der Bannwälder zu betrauenden Individuen sind hierfür eigens in Eid und Pflicht zu nehmen, und für die Verwirklichung der besonderen Behandlung verantwortlich zu machen.

#### §. 20.

Die Bannlegung wird auf Ansuchen der Ortsgemeinde, der sonst dabei Betheiligten, oder über Anzeige eines öffentlichen Beamten, dann auf Grundlage einer besonderen commissionellen Erhebung von den Kreis-, oder, wo keine solchen bestehen, von den untersten politischen Behörden ausgesprochen.

Zu der commissionellen Erhebung sind die Vorstände der Ortsgemeinden, sämtliche betheiligte Parteien, sowie die erforderlichen Sachverständigen zu berufen. Auf Bannwäldern haftende Einforstungen ruhen nach Erforderniß gänzlich.

Gleichwie Wälder mit dem Bann belegt werden, so können sie auch des Bannes, unter Beobachtung des gleichen Verfahrens wie bei der Bannlegung, wieder entbunden werden.

#### §. 21.

Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden. Sollte in besonderen Fällen deren Auftheilung dringendes Bedürfniß seyn, oder Vortheile darbieten, die mit der allgemeinen Vorsorge für die Wald-Erhaltung nicht im Widerspruche stehen, so kann in jedem derlei Falle die Bewilligung hiezu durch die Landesstelle ertheilt werden.

Rücksichtlich der übrigen Waldtheilungen entscheiden die Gesetze über die Zerstückung und Zusammenlegung der Gründe.

#### §. 22.

Damit die in Ansehung der Bewirthschaftung der Wälder und Forste vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen in allen Beziehungen genau befolgt werden, sind von den Eigenthümern für Wälder von hinreichender Größe, welche durch die Landesstelle nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen ist, sachkundige Wirthschaftsführer (Forstwirthe), welche von der Regierung als hiezu befähigt anerkannt sind, aufzustellen.

Ueber die Befähigungs-Anerkennung haben die bestehenden Vorschriften zu gelten. Zu Anzeigen bei den politischen Behörden über wahrgenommene gesetzwidrige Eigenmächtigkeiten in Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, unterlassene Aufforstung, Verwüstung und unentsprechende Waldbehandlung (§§. 2, 3, 4, 5, 6 und 7) ist Jedermann unter Rücksicht auf §. 23, befugt.

#### §. 23.

Die politischen Behörden haben die Bewirthschaftung sämtlicher Forste ihrer Bezirke im Allgemeinen zu überwachen.

Ueber die ihnen von wem immer nach §. 22 zur Kenntniß kommenden Fälle, haben sie mit Zuziehung der Betheiligten und unparteiischer Sachverständiger, sodann, wo der Fall Privatwälder betrifft, auch noch der nachbarlich anstoßenden Waldbesitzer oder deren Bevollmächtigten, die Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu fällen.

Die Commissionskosten sind von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen und Anklagen aber von den hieran Schuldtragenden zu bestreiten.